

# Netzwerktreffen Umsetzung Bundesrecht (inkl. Covid-19 Entscheidungsprozesse)

## Stellungnahme

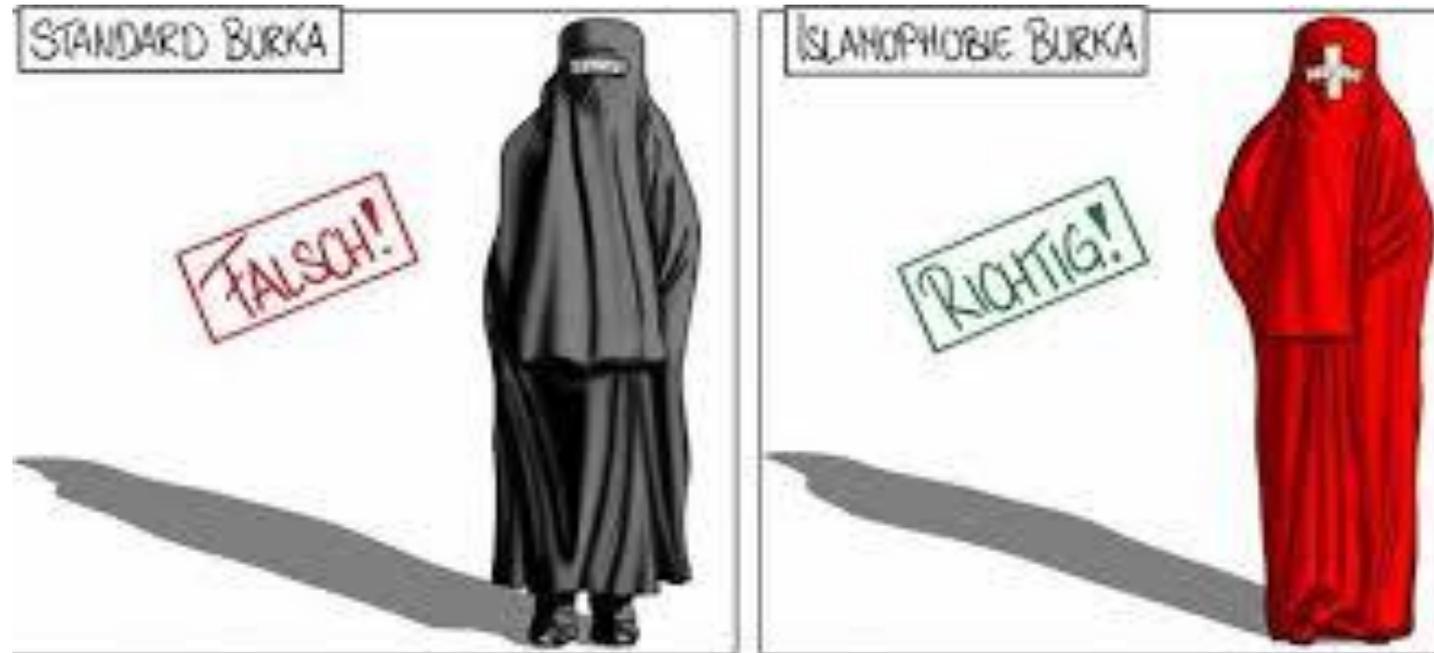
Felix Uhlmann

**Bern, 8. Juni 2021**



**University of  
Zurich<sup>UZH</sup>**

# I. Einleitung



# II. Umsetzung von Bundesrecht

172.010.1

## Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

vom 25. November 1998 (Stand am 1. April 2021)

---

**Art. 15a<sup>67</sup>** Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Vollzugsträgern

<sup>1</sup> Berührt ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale oder kommunale Interessen, so bezieht das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei die zuständigen kantonalen Organe sowie, wenn angezeigt, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, angemessen ein.

<sup>2</sup> Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 sind insbesondere dann berührt, wenn:

- a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch kantonale oder kommunale Organe umgesetzt werden soll und die Umsetzung bei diesen erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen beansprucht;
- b. kantonale oder kommunale Organe neu organisiert werden müssen; oder
- c. kantonale oder kommunale Organe wesentliche Rechtsänderungen vornehmen müssen.

## II. Umsetzung von Bundesrecht

### Ausrichtung des Einbezugs

- Technische – politische Rückmeldung?
- Repräsentative – punktuelle Rückmeldung?
- Informelle – formalisierte Rückmeldung?
- Dringliche – normale Rückmeldung?

→ Funktion der Konferenzen

### III. COVID-19 und Föderalismus



# III. COVID-19 und Föderalismus



Zwischenbericht

---

Covid-19-Pandemie:

Das Krisenmanagement in der ersten Welle aus  
Sicht der Kantone

Plenarversammlung vom 18. Dezember 2020

---

# III. COVID-19 und Föderalismus

In der ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 EpG war der Bundesrat mit vollen Befugnissen ausgestattet. Der Bund konnte somit schweizweit geltende Massnahmen anordnen. Obwohl dieses Vorgehen gesetzes- und verfassungskonform war, hat es sich in verschiedener Hinsicht als problematisch erwiesen. Die grosse Mehrheit der Kantone weist darauf hin, dass sie während dieser Phase nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess der Bundesbehörden einbezogen worden sind. Auch wenn die geltenden Rechtsgrundlagen in der ausserordentlichen Lage keine Anhörung der Kantone verlangen, ist es wichtig, dass diese bei der Entscheidungsvorbereitung direkt informiert und konsultiert werden. Durch Vorinformation könnten sich die Kantone insbesondere auf die Kommunikation gegenüber Bevölkerung und Medien adäquat vorbereiten. Der Bund hatte die Projekte, Pläne und Konzepte zunächst ohne Absprache erarbeitet. Die Kantone wurden erst konsultiert, als die Verordnungsentwürfe und Beschlüsse bereits formuliert waren. Dabei waren die Fristen ausgesprochen knapp bemessen, sodass keine kantonsinterne Konsolidierung der Meinungen möglich war. In manchen Fällen erfuhren die Kantone sogar erst zum selben Zeitpunkt wie die Öffentlichkeit von den Beschlüssen des Bundesrates – aus den Medienkonferenzen vom Freitagnachmittag –, obwohl die Umsetzung der Massnahmen für den darauffolgenden Montag vorgesehen war. Einige Kantone hingegen erachten die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der ausserordentlichen Lage als gut, vor allem wegen der klaren Kompetenzverteilung zwischen den Staatsebenen.

**Je dringender, desto zentraler?**

# III. COVID-19 und Föderalismus

Für die operationelle Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund sollte künftig ein einziges, kleineres, paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern beider Staatsebenen besetztes Organ zuständig sein, das eine umfassende und kohärente vertikale Koordination ermöglicht. Dieses Organ sollte in der Lage sein, antizipativ zu handeln und rasch klare Entscheidungen zuhanden des Bundesrates und der Kantonsregierungen vorzubereiten. Zudem sollte es eine bessere Kommunikation und Festlegung der Verantwortlichen und Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ermöglichen. Die Covid-19-Taskforce, die den Krisenstab des Bundes ablöste, hat die Erwartungen der Kantone bisher nicht erfüllt.

**Verzicht auf Sondergremien?**

# III. COVID-19 und Föderalismus

## 4.1.4. Kommunikation

### a. Image des Föderalismus

Die Kantone beurteilen das in den Medien verbreitete Bild des Föderalismus mehrheitlich als negativ. Tatsächlich überwiegt in den Medien – vor allem seit dem Übergang in die besondere Lage – eine kritische Darstellung des Föderalismus. Unter den Kritikpunkten finden sich insbesondere die mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Staatsebenen, die komplexen, unübersichtlichen und langen Entscheidungsprozesse sowie die uneinheitlichen Massnahmen zur Krisenbewältigung. Der «Flickenteppich» bei den Massnahmen und der «Kantönligeist» wurden regelmässig als Hindernisse für eine kohärente Krisenbewältigung genannt. Der Erfolg der Massnahmen wurde regelmässig anhand des Kriteriums gemessen, ob eine schweizweite Einheitlichkeit erreicht wurde. Da dies bei etlichen Entscheiden der Kantone nicht der Fall war, wurde in den Medien oft ein Bild des Versagens des Föderalismus gezeichnet. Nur wenige Medien wiesen auf die Vorteile des Föderalismus bei der Krisenbewältigung hin: die Möglichkeit, bei epidemiologisch unterschiedlichen Situationen auf regionale und lokale Herausforderungen mit spezifischen, differenzierten und situationsgerechten Massnahmen zu reagieren.

## **Sehnsucht nach Einheitlichkeit und Einfachheit?**